

# **Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung**

vom 22. Dezember 2016 (GABl. 2017, S. 86)

in geänderter Fassung vom 5. Februar 2018 (GABl. 2018, S. 184)

## **1. Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (nachfolgend AGInsO genannt) vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436), das zuletzt durch Artikel 61 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 72) geändert worden ist, und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens im Sinne der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010, 2012) geändert worden ist, Fallpauschalen zur teilweisen Abgeltung von Aufwendungen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Erstattung von Aufwendungen besteht nicht.
- 1.3 Rücknahme oder Widerruf der Erstattung sowie als Folge die Rückforderung und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vergleiche insbesondere die §§ 48 bis 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

## **2. Erstattungsberechtigung**

- 2.1 Erstattungsberechtigt sind die in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft oder die in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege stehenden Schuldnerberatungsstellen oder Beratungsstellen mit Sitz in Baden-Württemberg, die Aufgaben einer

geeigneten Stelle im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO auf freiwilliger Basis für die Schuldnerin oder den Schuldner unentgeltlich wahrnehmen und die Voraussetzung nach § 1 Absatz 2 AGInsO erfüllen. Dies gilt auch für Schuldnerberatungsstellen, die von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von einer Verbraucherzentrale im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1757, 1762) geändert worden ist, eingerichtet werden.

- 2.2 Der Träger der geeigneten Stelle überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 AGInsO in kalenderjährlichen Abständen und erteilt dieser hierüber eine Bescheinigung. Die geeigneten Stellen erfüllen damit ihre Nachweispflicht über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 AGInsO.

### **3. Erstattungs Voraussetzung und Höhe der Fallpauschalen**

- 3.1 Sofern die im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren beratenen Personen ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben und ein Eröffnungsgrund für das Verbraucherinsolvenzverfahren gegeben ist (§§ 17 und 18 InsO), werden folgende Fallpauschalen gewährt:

a) Für die Erteilung einer Bescheinigung einschließlich der hierfür erforderlichen Tätigkeit nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO, die nach dem 31.12.2017 erteilt wurde, beträgt die Fallpauschale bei

- |   |           |
|---|-----------|
| - 1 bis 5 Gläubigerinnen und Gläubigern     | 255 Euro, |
| - 6 bis 10 Gläubigerinnen und Gläubigern    | 365 Euro, |
| - 11 bis 15 Gläubigerinnen und Gläubigern   | 485 Euro, |
| - 16 und mehr Gläubigerinnen und Gläubigern | 600 Euro. |

Führt die Tätigkeit der erstattungsberechtigten Stelle zu einem nach dem 31.12.2017 erzielten außergerichtlichen Vergleich, erhöht sich die Fallpauschale um 130 Euro.

b) Für die Erteilung einer Bescheinigung einschließlich der hierfür erforderlichen Tätigkeit nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO, die nach dem 31.12.2019 erteilt wurde, beträgt die Fallpauschale bei

- |   |           |
|---|-----------|
| - 1 bis 5 Gläubigerinnen und Gläubigern     | 270 Euro, |
| - 6 bis 10 Gläubigerinnen und Gläubigern    | 405 Euro, |
| - 11 bis 15 Gläubigerinnen und Gläubigern   | 540 Euro, |
| - 16 und mehr Gläubigerinnen und Gläubigern | 675 Euro. |

Führt die Tätigkeit der erstattungsberechtigten Stelle zu einem nach dem 31.12.2019 erzielten außergerichtlichen Vergleich, erhöht sich die Fallpauschale um 150 Euro.

Maßgeblich für die Höhe der Fallpauschale ist grundsätzlich die Anzahl der Gläubigerinnen und Gläubiger zum Zeitpunkt des Ausstellens der Bescheinigung nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO oder des Zustandekommens der außergerichtlichen Einigung.

- 3.2 Wird ein erneuter Einigungsversuch unternommen, kann das außergerichtliche Einigungsverfahren frühestens nach Ablauf von zwei Kalenderjahren erneut erstattungswirksam geltend gemacht werden. In besonders begründeten Härtefällen (zum Beispiel bei Versäumen der sechsmonatigen gerichtlichen Antragsfrist infolge einer schweren Erkrankung) kann die Bewilligungsstelle hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der tätigkeitsbezogene Aufwand der geeigneten Stelle für

den erneuten Einigungsversuch nur unwesentlich hinter dem bereits vergüteten Aufwand des vorherigen Einigungsversuches zurückbleibt.

#### **4. Verfahrensvoraussetzungen und Erstattungsverfahren**

##### **4.1 Antrag und Erstattungsbehörde**

Die Fallpauschalen werden auf schriftlichen Antrag durch die Erstattungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) gewährt. Der Erstattungsantrag ist als Vordruck mit vier Anlagen zusammen mit Erläuterungen auf den Internetseiten des Sozialministeriums und der Erstattungsbehörde abrufbar oder kann unter [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de) angefordert werden. Mit dem Antrag sind die Anlagen 1, 3 und 4 vorzulegen. Die Anlage 2 verbleibt bei den Unterlagen der geeigneten Stelle für die Dauer von zehn Jahren und ist zu Prüfzwecken auf Verlangen vorzulegen.

- a) Anlage 1 (Bescheinigung des Trägers): Die Bescheinigung nach Nummer 2.2 Satz 1 ist zusammen mit dem ersten Antrag im Kalenderjahr der Erstattungsbehörde vorzulegen. Die Antragstellenden erfüllen damit und mit der Erklärung im Antrag ihre Nachweispflicht über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 AGInsO. Bei den nachfolgenden Antragstellungen im bereits bescheinigten Kalenderjahr bedarf es keiner Bescheinigung des Trägers.
- b) Anlage 2 (Erledigungsnachweis): Für jeden geltend gemachten Beratungsfall ist ein gesonderter Nachweis erforderlich, in dem die Schuldnerin oder der Schuldner die Erledigungsart und die Gläubigerzahl des von der geeigneten Stelle abgeschlossenen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens unterschriftlich bestätigt. In Ausnahmefällen, in denen aus nicht von der geeigneten Stelle zu vertretenden Gründen die Unterschrift der Schuldnerin oder des Schuldners nicht beigebracht werden kann, reicht als Erledigungsnachweis eine zusätzliche Erklärung der Beraterin oder des Beraters über die Ursache für die fehlende Bestätigung der Schuldnerin oder des Schuldners aus.

c) Anlage 3 (Abrechnungsübersicht): Die mit dem Erstattungsantrag geltend gemachten Fallpauschalen sind von der geeigneten Stelle nach Maßgabe der vorgesehenen Eintragungen in der Abrechnungsübersicht zusammenfassend darzustellen.

d) Anlage 4 (Statistikblatt): Die vorgesehenen Angaben dienen der Haushaltsplanung und der Mittelbewirtschaftung. Sie bieten gleichzeitig konkrete Erkenntnisse über Art und Umfang der erledigten außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren durch die geeigneten Stellen.

#### 4.2 Abrechnungszeitraum

Die Fallpauschalen werden vierteljährlich für das jeweils vorangegangene Quartal gewährt. Die Anträge müssen der Erstattungsbehörde jeweils bis zum Ende des zweiten darauf folgenden Monats vorliegen. Die Erstattungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

#### 4.3 Gewährung der Fallpauschalen und Prüfrecht des Landesrechnungshofs

Die Erstattungsbehörde setzt die Fallpauschalen nach dieser Verwaltungsvorschrift auf Grund der Anträge fest und veranlasst die Auszahlung. Bei Zweifeln kann sie von den Antragstellenden im Einzelfall weitere Nachweise verlangen. Die Erstattungsbehörde erteilt den Antragstellenden nur dann einen Bescheid, wenn vom Antrag abgewichen wird. Eine Ausfertigung der Anlage 4 leitet sie an das Sozialministerium zur statistischen Auswertung weiter. Der Landesrechnungshof hat das Prüfrecht nach § 91 in Verbindung mit §§ 94 und 95 LHO.

### 5. Inkrafttreten

5.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.